

**Anhörung zur Änderung des „Nummernplans Rufnummern für Mobile Dienste“, zum Teilweiser Widerruf der bestehenden Zuteilungen und zur Änderung des „Antragsverfahrens Rufnummern für Mobile Dienste“**

A) Einführung

Mit Verfügung 11/2011 (Amtsblatt 04 vom 23.02.2011) wurde der „Nummernplan Rufnummern für Mobile Dienste“ veröffentlicht. Mit Verfügung 05/2013 (Amtsblatt 05 vom 20.03.2013) wurden einige Änderungen vorgenommen, die am 20.09.2013 in Kraft treten. In der Mitteilung 108/2013 im selben Amtsblatt wurde eine Fassung veröffentlicht, in welche die ab dem 20.09.2013 geltenden Änderungen eingearbeitet sind (konsolidierte Fassung).

Am „Antragsverfahren für Rufnummern für Mobile Dienste“ (Mitteilung 63/2011, Amtsblatt 04 vom 23.02.2011) wurden mit der Mitteilung 109/2013 (Amtsblatt 05 vom 20.03.2013) einige Änderungen zum 20.09.2013 vorgenommen.

Außerdem wurden die bestehenden Zuteilungen von Rufnummern für Mobile Dienste mit Verfügung 06 /2013 (Amtsblatt 05/2013) teilweise widerrufen.

Mit der Verfügung 36/2013 in diesem Amtsblatt wird der Nummernplan Rufnummern für Mobile Dienste (Vfg.11/2011 vom 23.02.2011) in Bezug auf Anrufbeantworter-Infixe zum 01.08.2013 geändert.

Die Bundesnetzagentur erwägt,

- den Nummernplan Rufnummern für Mobile Dienste vom 23.02.2011, geändert durch die zuletzt genannte Verfügung (Vfg. 36/2013 vom 31.07.2013) zu ändern (siehe Abschnitt B),
- den mit der Verfügung 06/2013 mit Wirkung zum 20.09.2013 erfolgten teilweisen Widerruf durch einen entsprechend geänderten teilweisen Widerruf zu ersetzen (siehe Abschnitt C) und
- das Antragsverfahren (Mitteilung 109 vom 20.03.2013) zu ändern (siehe Abschnitt D).

In Abschnitt E dieser Mitteilung werden die erwogenen Änderungen erläutert.

In Abschnitt F dieser Mitteilung ist das Anhörungsverfahren beschrieben.

B) Nummernplan Rufnummern für Mobile Dienste

Die Verfügung 05/2013 (Amtsblatt 05 vom 20.03.2013) wird durch folgende Verfügung ersetzt:

Der „Nummernplan Rufnummern für Mobile Dienste“ (Vfg. 11/2011 in Amtsblatt Nr. 04 vom 23.02.2011, geändert durch Vfg. 36/2013 in diesem Amtsblatt) wird hiermit wie folgt geändert:

*a) Abschnitt 1 Absatz 3 wird ergänzt:*

„Das Antragsverfahren für Rufnummern für Mobile Dienste...(Mitteilung..., geändert durch Mitteilung yyy/2013, Amtsblatt der Bundesnetzagentur 17/2013 vom 11.09.2013).“

*b) Abschnitt 2.3 Satz 1 wird neu gefasst:*

„Bis zum 19.09.2013 erfolgte die Zuteilung von Nummern aus dem Nummernteilbereich (0)15 in Blöcken von 10.000.000 Teilnehmerrufnummern.“

*c) Abschnitt 2.3 Satz 4 wird neu gefasst:*

„Im Nummernteilbereich (0)15 sind bei ab dem 20.09.2013 neu zugeteilten Blöcken die Blockkennungen dreistellig und die Endeinrichtungsnummern sechsstellig.“

*d) Abschnitt 2.3 Satz 6 wird ergänzt:*

„Die Dienstekennzahl 15 und eine dreistellige Blockkennung identifizieren einen Rufnummernblock (RNB) mit 1.000.000 Teilnehmerrufnummern.“

*e) Abschnitt 2.3 wird am Ende um folgenden Satz 8 ergänzt:*

„In den Telekommunikationsnetzen dürfen die technischen und betrieblichen Abläufe bis auf Widerruf (siehe dazu Abschnitt 6) so ausgestaltet werden, als ob dem Zuteilungsnehmer eines 1 Mio. RNB aus einem 10 Mio. RNB der ganze 10 Mio. RNB zugeteilt wäre.“

*e) Abschnitt 4.1 Buchstabe a) wird neu gefasst:*

„Die Rufnummern werden in RNB mit 1.000.000 Rufnummern an antragsberechtigte Anbieter von Telekommunikationsdiensten nach § 4 Abs. 2 Nr. 2 TNV zugeteilt (originäre Zuteilung).“

*f) Abschnitt 4.2.1 wird ergänzt:*

„Das Antragsverfahren wird in Form einer Verwaltungsanweisung gesondert veröffentlicht (Mitteilung..., geändert durch Mitteilung yyy/2013, Amtsblatt der Bundesnetzagentur 17/2013 vom 11.09.2013).“

*g) Abschnitt 4.2.2.1:*

Buchstabe a) wird gestrichen. Die Buchstaben b) bis e) werden zu a) bis d).

*h) Abschnitt 4.2.4 wird neu gefasst:*

„Die 10.000.000er RNB (0)15-10 bis -19, (0)15-20 bis 29, (0)15-50 bis -59, (0)15-70 bis -79 und (0)15-90 bis -99 wurden im September 2000 im Rahmen eines Antragsverfahrens für einzelne Betreiber von öffentlichen zellularen Mobilfunknetzen reserviert.“

Bei reservierten RNB bzw. 1.000.000er RNB, die Bestandteil dieser RNB sind, sind nur die Unternehmen antragsberechtigt, für die sie reserviert sind.

Unternehmen, für die RNB reserviert sind und denen noch nicht alle für sie reservierten RNB zugeteilt sind, sind nur bezüglich der für sie reservierten RNB bzw. der 1.000.000er RNB, die Bestandteil dieser RNB sind, antragsberechtigt.

Die Bundesnetzagentur kann die getätigten Reservierungen aufheben, wenn Anträge auf Zuteilung von RNB vorliegen, die nicht positiv beschieden werden können, weil alle RNB zugeteilt oder reserviert sind.“

*i) Es wird ein neuer Abschnitt 5.1 eingefügt:*

## **„5.1 Beginn der Nutzung**

Originäre Zuteilungsnehmer dürfen ihnen zugeteilte 1 Mio. RNB erst nutzen, wenn die Bundesnetzagentur die allgemeine Nutzbarkeit festgestellt hat.

Unter der „allgemeinen Nutzbarkeit“ wird verstanden, dass:

- a) Zuteilungsnehmer ihnen zugeteilte RNB so technisch einrichten können, dass die Rufnummern grundsätzlich aus allen Telekommunikationsnetzen erreichbar sind,
- b) alle notwendigen unternehmensübergreifenden Vorbereitungen zur Portierung von Rufnummern aus diesen Blöcken von und zu allen Anbietern abgeschlossen sind und
- c) die Einhaltung des § 46 TKG für die danach Verpflichteten möglich ist.

Die Bundesnetzagentur stellt das Vorliegen der allgemeinen Nutzbarkeit von RNB mittels einer Amtsblattverfügung fest.“

*j) Der vormalige Abschnitt 5.1 wird Abschnitt 5.2. Er wird ergänzt und lautet:*

## **„5.2 Nutzungsfrist**

„Rufnummern für Mobile Dienste müssen innerhalb einer Frist von 180 Kalendertagen nach dem Wirksamwerden der Zuteilung genutzt werden.

Bei RNB mit 1.000.000 Rufnummern beginnt die Frist erst zu laufen, wenn die allgemeine Nutzbarkeit der Rufnummern solcher Blöcke nach Abschnitt 5.1 festgestellt wird.

*k) Es wird ein neuer Abschnitt 5.3 eingefügt:*

## **„5.3 Berichtspflicht zur allgemeinen Nutzbarkeit**

Originäre Zuteilungsnehmer sind verpflichtet, der Bundesnetzagentur bis zum 31.12.2013 über den Abschluss der Arbeiten zur allgemeinen Nutzbarkeit nach Abschnitt 5.1 zu berichten.“

*l) Abschnitt 5.2 (Rückgabe von RNB bei Nichtnutzung) wird Abschnitt 5.4.*

*m) Abschnitt 5.3 (Meldung von Namens- oder Anschriftenänderungen) wird Abschnitt 5.5.*

*n) Es wird ein neuer Abschnitt 6 eingefügt:*

## **„6. Widerrufsvorbehalt**

Die Erlaubnis nach Abschnitt 2.3 Satz 8, wonach in den Telekommunikationsnetzen die technischen und betrieblichen Abläufe so ausgestaltet werden dürfen, als ob dem Zuteilungsnehmer eines 1 Mio. RNB aus einem 10 Mio. RNB der ganze 10 Mio. RNB zugeteilt wäre, kann widerrufen werden, wenn

a) Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die Umsetzungsmaßnahmen durch die Mobilfunknetzbetreiber, welche zur Feststellung der allgemeinen Nutzbarkeit erforderlich sind, nicht zeitnah zum Jahresanfang 2014 erfolgen oder

b) Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass eine Knappheit im Bereich Rufnummern für Mobile Dienste zu erwarten ist.“

*o) Abschnitt 6 (Inkrafttreten) wird zu Abschnitt 7.*

### Inkrafttreten

Diese Verfügung tritt am 20.09.2013 in Kraft.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Bundesnetzagentur, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn oder bei einer sonstigen Dienststelle der Bundesnetzagentur schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen. Dabei sind die Hinweise auf der Internetseite – [www.bundesnetzagentur.de](http://www.bundesnetzagentur.de) – unter „Die Bundesnetzagentur > Über die Agentur > Elektronische Kommunikation“ zu beachten.

Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung. Die Einlegung eines Widerspruchs ändert nichts an der Wirksamkeit und Vollziehbarkeit der Verfügung.

### C) Teilweiser Widerruf

Mit Verfügung 06/2013 (Amtsblatt 05 vom 20.03.2013) werden die bestehenden Zuteilungen von Rufnummern für Mobile Dienste mit Wirkung zum 20.09.2013 insoweit ergänzt, als dass die Berichtspflicht nach Abschnitt 5.4 der VfG. 05 vom 20.03.2013 und das Verständnis zur allgemeinen Nutzbarkeit nach Abschnitt 5.1 derselben Verfügung zum Bestandteil auch der bereits bestehenden Zuteilungen werden. Diese Verfügung soll aufgehoben und durch eine entsprechende Verfügung ersetzt werden, die sich insbesondere auf die geänderte Berichtspflicht bezieht.

Außerdem sollen die bestehenden Zuteilungen dahingehend geändert werden, dass für Sie auch die Regelungen zu Anrufbeantworter-Infixen aus der Verfügung 36/2013 gelten.

### D) Antragsverfahren Rufnummern für Mobile Dienste

Für das Antragsverfahren (Mitteilung 63 vom 23.02.2011) soll ab dem 20.09.2013 gemäß Mitteilung 109 vom 20.03.2013 ein geändertes Formblatt Anwendung finden. Die Bundesnetzagentur erwägt, dieses Verfahren wie folgt zu ergänzen:

*a) Abschnitt 4 (Bearbeitung der Anträge) wird am Ende um folgenden Text ergänzt:*

„Wenn die Bundesnetzagentur einem Unternehmen einen 1 Mio. RNB zuteilt, teilt sie bis auf weiteres (siehe dazu Abschnitt 2.3 Satz 8 und Abschnitt 6 des Nummerplans). keinem anderen Unternehmen einen RNB aus dem 10 Mio. RNB zu, dem der 1 Mio. RNB entstammt.

Beantragt das Unternehmen weitere 1 Mio. RNB, bekommt es welche aus demselben 10 Mio. RNB zugeteilt.

*b) Im Antragsformular wird im Abschnitt IV (Nachweis der Voraussetzungen für eine Zuteilung) der Text hinter dem dritten Ankreuzfeld wie folgt neu gefasst:*

„Bei Erstantrag: Nachweis, dass die Möglichkeit des Anbieterwechsels gemäß § 46 TKG sichergestellt ist; sofern die „allgemeine Nutzbarkeit“ zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht festgestellt ist; ist der Nachweis spätestens einen Monat nach der Feststellung der allgemeinen Nutzbarkeit nachzuliefern; zur „allgemeinen Nutzbarkeit“ vergleiche Verfügung xxx/2013 „Nummernplan Rufnummern für Mobile Dienste“, Abschnitt 5.1.“

#### E) Erläuterungen zu den Änderungen

Ab dem 20.09.2013 können nicht mehr nur Mobilfunknetzbetreiber, sondern auch Diensteanbieter Blöcke mit Rufnummern für Mobile Dienste beantragen. Gleichzeitig werden anstelle der bisherigen Zuteilung von 10 Mio. Rufnummernblöcke (RNB) nur noch 1 Mio. RNB zugeteilt. Die Rufnummernblockreduzierung durch die Verfügung 11/2011 ist eingeführt worden, um wegen der erhöhten Zahl von antragsberechtigten auch kleineren Unternehmen Rufnummernknappheit vorzubeugen und dem Gedanken der Rufnummerineffizienz Rechnung zu tragen (Mitteilung 65/2011).

Wie von der Bundesnetzagentur in der Mitteilung 110/2013 (Zusammenfassung und Bewertung, Amtsblatt 05/2013 vom 20.03.2013) angekündigt, hat sie den sechsmonatigen Zeitraum bis zum Inkrafttreten dieser Regelungen genutzt, um Gespräche mit den Betroffenen zur Vorbereitung des Umstellungsprozesses zu führen. Dazu waren diejenigen Institutionen angeschrieben worden, die im Anhörungsverfahren Stellungnahmen abgegeben hatten. Es fanden mehrere Gesprächsrunden statt. Die Mobilfunknetzbetreiber stellten nochmals dar, dass für die Einführung von 1 Mio. RNB umfangreiche Änderungen insbesondere in den Telekommunikationsnetzen vorgenommen werden müssen. Auf der anderen Seite, so wurde gemeinsam festgestellt, ist derzeit unklar, wie viele Unternehmen von der Erweiterung der Antragsberechtigung Gebrauch machen werden und Anträge auf Zuteilung von Rufnummernblöcken stellen werden. Damit stünde der zeitliche und finanzielle Änderungsaufwand unter Umständen in keinem Verhältnis zum beabsichtigten Nutzen, Rufnummernknappheit vorzubeugen. Derzeit gibt es zudem noch 81 freie (von insgesamt 113 RNB) á 10 Mio. Rufnummern.

Die Mobilfunknetzbetreiber machten auch deutlich, dass die durch die Erweiterung der Antragsberechtigung erforderlichen Anpassung der Portierungsdatenbank deutlich schneller erfolgen könne und deutlich weniger aufwändig sei als die Anpassungsmaßnahmen, die durch eine Rufnummernblockreduzierung erforderlich würden. Im Ergebnis wurde die jetzt zur Anhörung gestellte Lösung entwickelt, nach der in den Telekommunikationsnetzen die technischen und betrieblichen Abläufe bis auf weiteres so ausgestaltet werden dürfen, als ob dem ersten Zuteilungsnehmer eines 1 Mio. RNB aus einem 10 Mio. RNB der ganze 10 Mio. RNB zugeteilt wäre. Dadurch könnten neue Zuteilungsnehmer deutlich schneller als bisher prognostiziert mit den Zuteilungen arbeiten.

Die Unterschiede des jetzigen Verfügungsentwurfs zur Vfg. 05/2013 bestehen insbesondere in der Erlaubnis, zugeteilte 1 Mio. RNB netztechnisch und betrieblich wie 10 Mio RNB behandeln zu dürfen. Dies zieht Änderungen in der Definition der „allgemeinen Nutzbarkeit“ und der Berichtspflicht nach sich.

Im Wesentlichen soll durch die Änderungen der Änderungsaufwand wegen der Verringerung der Blockgröße zumindest kurzfristig, möglicherweise aber auch mittel und langfristig minimiert werden. Zugeteilte 1 Mio. RNB werden schneller nutzbar, indem es ermöglicht wird, die technische Realisierung so auszugestalten, als ob weiterhin 10 Mio. RNB zugeteilt würden. Der zeitliche Horizont orientiert sich an den im Vorfeld gemachten Aussagen der Mobilfunknetzbetreiber, bis Anfang 2014 die notwendigen Umstellungen vollzogen haben zu können.

Gleichzeitig soll durch die Aufnahme eines Widerrufsvorbehalts deutlich gemacht werden, dass dies – zumindest derzeit - keine endgültige Lösung ist. Eine Aufhebung der Erlaubnis, netztechnisch und betrieblich mit der Fiktion von 10 Mio. RNB arbeiten zu können, muss dann erwogen werden, wenn sich konkretisiert, dass es zu einer Rufnummernknappheit kommen könnte. Hierzu bestünde Anlass, wenn festgestellt wird, dass vielen Unternehmen RNB zuzuteilen sind (Größenordnung: 40; abhängig von zeitlichen Verlauf der Zuteilungen) und dass die Unternehmen voraussichtlich überwiegend auch langfristig einen geringen Rufnummernbedarf haben (deutlich unter 10 Mio. Rufnummern). Insofern dient dies dazu, die Entwicklung der Nachfrage nach Rufnummern durch Dienstanbieter beobachten zu können. Die Bundesnetzagentur beabsichtigt vor diesem Hintergrund, spätestens nach einem Jahr die Antragsentwicklung auszuwerten und im Amtsblatt zu veröffentlichen. Vor einer Aufhebung würde im Übrigen in jedem Fall eine erneute öffentliche Anhörung erfolgen.

Durch die Änderung b) im Antragsverfahren soll erreicht werden, dass auch in Bezug auf Unternehmen, die vor der Feststellung der „allgemeinen Nutzbarkeit“ einen Antrag stellen, die Sicherstellung der Möglichkeit des Anbieterwechsels nach § 46 TKG geprüft werden kann.

Abschließend wird darauf hingewiesen, dass nach Abschluss des Verfahrens eine aktuelle konsolidierte Fassung des Nummernplans veröffentlicht werden wird.

#### F) Anhörung

Die Bundesnetzagentur gibt bezüglich der in den Abschnitten B, C und D geschilderten Maßnahmen Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme.

Schriftliche Stellungnahmen sind bis zum **14.08.2013** an folgende Adresse zu senden:

Bundesnetzagentur  
Referat 117  
Postfach 8001  
53105 Bonn  
Telefax: 0228 14-6117

Die Stellungnahmen sollten zusätzlich als editierbare Datei an die E-Mail-Adresse [referat117@bnetza.de](mailto:referat117@bnetza.de) übersandt werden. Die Bundesnetzagentur behält sich vor, die eingegangenen Stellungnahmen in einer zusammengefassten Form oder vollständig zu veröffentlichen. Ausführungen, bei denen es sich um Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse handelt, sind entsprechend zu kennzeichnen. Gegebenenfalls wird eine Fassung der Stellungnahme veröffentlicht, bei der die als Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse gekennzeichneten Ausführungen nicht enthalten sind.